

**UK 066/902**

CURRICULUM ZUM  
MASTERSTUDIUM  
**STEUERRECHT UND  
STEUERMANAGEMENT.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	3
§ 3 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 4 Pflichtfächer/-module . . . . .	4
§ 5 Wahlfächer/-module . . . . .	5
§ 6 Lehrveranstaltungen . . . . .	5
§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch . . . . .	6
§ 8 Masterarbeit . . . . .	6
§ 9 Prüfungsordnung . . . . .	7
§ 10 Akademischer Grad . . . . .	7
§ 11 Inkrafttreten . . . . .	7
§ 12 Übergangsbestimmungen . . . . .	8

## § 1 Qualifikationsprofil

Den Studierenden soll eine umfassende fach- und fakultätsübergreifende Ausbildung im Bereich des Steuerrechts und Steuermanagements geboten werden. Sie sollen die steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Aspekte des Steuerrechts und Steuermanagements erfassen. Die Absolventen und Absolventinnen sollen einerseits einen tiefen und umfassenden Einblick in die verschiedenen Bereiche des Steuerrechts und Steuermanagements mitnehmen sowie andererseits praktisch auf die Anforderungen der Steuerberatung vorbereitet werden.

Kenntnisse der Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften werden vorausgesetzt. Grundlagen des Abgaben- und Sozialversicherungsrechts werden im Rahmen des Masterstudiums unterrichtet. Auf diese Weise haben die Studierenden eine gemeinsame Basis im Bereich der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und des Steuerrechts, sodass darauf aufbauend durch entsprechende Vertiefungen in jenen Bereichen, die auch bei der Steuerberaterausbildung in den Bereichen Abgabenrecht, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechnungswesen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung der Steuerberaterprüfung gelegt werden. Überdies bietet das Studium ideale Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung nach Maßgabe des Bilanzbuchhaltergesetzes oder anderer selbständiger und unselbständiger Tätigkeit im Rahmen der Planung und Abwicklung von Steuersachen für Unternehmen und der Unternehmensberatung.

Den Studierenden sollen darüber hinaus im Rahmen forschungsgeleiteter Lehre des Steuerrechts und Steuermanagements umfassend und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau vermittelt werden. Aus diesem Grund werden nicht nur eine Vertiefung im Bereich des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, sondern auch der Finanzwissenschaften geboten. Mit Hilfe von speziellen Querschnittsthemen soll die interdisziplinäre Arbeitsweise gefördert werden. Studierenden sollen auf diese Weise fächerübergreifende Zusammenhänge bewusst werden, damit sie in der Praxis exzellente Lösungen zu entwickeln in der Lage sind.

## § 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Gleichermaßen berechtigt die Absolvierung eines der folgenden Studien an einer anderen österreichischen Universität ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium:

- Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt (SKZ 519).
- Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck (SKZ C 033 500);
- Bachelorstudium Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg (SKZ 033 500);
- Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien (SKZ 033/500);

(4) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer fachlich in Frage kommender Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Wirtschaftsrecht nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn zumindest 32 ECTS aus Rechtswissenschaften und 32 ECTS aus Wirtschaftswissenschaften an Vorleistungen nachgewiesen werden können.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 32 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden. Auflagen können im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt werden.

### § 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer (§ 4)	24
Wahlfächer (§ 5)	62
Freie Studienleistungen	12
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminar), Masterarbeitskolloquium und Masterprüfung (defensio)	22
Gesamt	120

(2) Eine Anrechnung/Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die bereits im Rahmen des die Zulassung begründenden Studiums absolviert wurden, kommt nicht in Betracht, sofern der Umfang des die Zulassung begründenden Studiums 180 ECTS nicht übersteigt.

(3) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in der Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Einige Lehrveranstaltungen werden auch digital angeboten; es besteht dort meist keine Anwesenheitspflicht, obwohl Anwesenheit empfohlen wird. In anderen Lehrveranstaltungen besteht zum Teil Anwesenheitspflicht; es wird aber versucht, mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen zu alternativen Zeiten und/oder digital anzubieten. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

### § 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
902GRST17	Grundlagen des Steuerrechts	16
902QTST17	Querschnittsthemen Steuerrecht und Steuermanagement	8

(2) Wurden in dem die Zulassung begründenden Studiums bereits zumindest 12 ECTS an Lehrveranstaltungen mit steuerlichem Inhalt absolviert, kann auf Antrag des/der Studierenden die Absolvierung des Studienfaches „Grundlagen des Steuerrechts“ entfallen; die ECTS aus den speziellen Wahlfächern (§ 5) erhöhen sich entsprechend. Die Bestimmungen über den Fächertausch sind sinngemäß anzuwenden.

## § 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind beliebige Fächer im Ausmaß von 62 ECTS zu absolvieren; soweit in diesen Fächern Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen bestehen, dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits in dem die Zulassung begründenden Studium absolviert wurden.

Code	Bezeichnung	ECTS
902BISR17	Bilanzsteuerrecht	1,5-13,5
902FSTR17	Finanzstrafrecht	1,5-7,5
902GEND17	Gender Studies	1-4
902IEUS17	Internationales und EU-Steuerrecht	1,5-16,5
902LSSV17	Lohnsteuer und Sozialversicherung	1-6
902MEAC17	Mergers & Acquisitions	2-16
902STST19	Staat und Steuern	1,5-6,75
902STLE17	Steuerlehre	2-9
902USTR17	Umsatzsteuerrecht	2-11
902UKST17	Unternehmens- und Konzernsteuerrecht	1,5-10
902VSEA17	Verbrauchssteuern und Energieabgaben	1,5-7,5
902VFAR17	Verfahrensrecht	2-5
902ZAWR17	Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	1,5-7,5

(2) Im Rahmen der gemäß Abs. 1 gewählten Fächer sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung der Praxis in einem Fach dienen (AG Praxis ....), im Ausmaß von mindestens 12 ECTS zu absolvieren.

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen im Rahmen der freien Studienleistungen, sofern diese noch nicht in einem anderen Studium gewählt wurden, Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern zu wählen:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Vertiefung Accounting

## § 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

## **§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch**

Studienfächer gemäß § 4 bzw Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 1 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studienspezifische Studienfächer bzw Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Studienfächer bzw Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Studienfachtausch bzw Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende einzubringen.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Steuerrecht und Steuermanagement ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 17 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der Studienfächer Grundlagen des Steuerrechts oder Wahlfach Steuerrecht und Steuermanagement zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3a) Im ersten Semester nach Meldung der Masterarbeit hat der/die Studierende bei seinem/r bzw ihrem/r BetreuerIn ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der/die Studierende das Konzept seiner/ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(5) Zur Betreuung während der Masterarbeit ist ein facheinschlägiges Masterarbeitsseminar (1 ECTS) zu absolvieren. Es sind dabei neben fachlichen Inhalten auch Fähigkeiten der Präsentation mit einzubeziehen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind jedenfalls vor der Einreichung zur Beurteilung im Masterarbeitsseminar zu präsentieren.

(6) Die fertige Masterarbeit ist einer Prüfungskommission zu präsentieren und zu verteidigen. Zu den absolvierten Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können Fragen von der Prüfungskommission gestellt werden. Die Abschlussnote setzt sich aus dem Mittelwert der Lehrveranstaltungsnoten des Wahlfaches sowie der Beurteilung der Defensio und der mündlichen Prüfung zu den absolvierten Lehrveranstaltungen des Wahlfaches zusammen (1 ECTS).

## **§ 9 Prüfungsordnung**

Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

## **§ 10 Akademischer Grad**

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Steuerrecht und Steuermanagement ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LLM“ oder „LLM (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum des Masterstudiums Steuerwissenschaften, das mit 30. September 2017 außer Kraft tritt.

(3) Die im bisherigen Masterstudium Steuerwissenschaften absolvierten oder darauf angerechneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Masterarbeit sind nach Wahl des/der Studierenden für die fachnächsten Studienleistungen dieses Curriculums zu berücksichtigen und mit entsprechend erhöhten oder verminderten ECTS-Punkten auszuweisen. Lehrveranstaltungen, die auf diese Weise nicht verwertet werden konnten, können im Rahmen des Wahlfaches als "Lehrveranstaltungen des Curriculums 2011" berücksichtigt werden.

(4) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Curriculums haben Studierende des bisherigen Masterstudiums Steuerwissenschaften im Wintersemester 2017/18 und im Sommersemester 2018 das Recht, eine Masterprüfung im Umfang von 6 ECTS zu absolvieren. Die Absolvierung dieser Prüfung reduziert die nach § 5 in den Wahlfächern/-modulen zu absolvierenden ECTS. Entsprechend § 8 Abs. 2 des Curriculums des Masterstudiums Steuerwissenschaften ist die Masterprüfung eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung, die über die Inhalte der Studienfächer Vertiefungen Steuerwissenschaften und Querschnittsthemen Steuerwissenschaften abzulegen ist. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Beurteilung der Pflichtfächer gem. § 4 des Curriculums des Masterstudiums Steuerwissenschaften sowie der Masterarbeit, des Masterarbeitsseminars und der freien Studienleistungen.

(5) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und 3a, § 12 und Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 475 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(6) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2021, 33. Stk., Pkt. 473 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihre Masterarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Masterarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Masterarbeitskolloquiums abzuschließen.



